

Satzung und Ordnungen



Satzung

§1 Gründung, Name und Sitz

- (1) Die Bruderschaft wurde im Jahre 1581 gegründet. Sie führt den Namen **St. Nikolaus-Schützenbruderschaft Veen- Winnenthal 1581 e.V.**. Sitz der Bruderschaft ist Alpen- Veen.
- (2) Die Bruderschaft ist Rechtsträger der sich selbst verwaltenden Abteilungen wie Tambourkorps, Sportschützen, Schützenjugend u.ä.

§2 Zweck

- (1) Die Bruderschaft ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind.
- (2) Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften **„Für Glaube, Sitte und Heimat“** stellen die Mitglieder der Bruderschaft sich folgende Aufgaben:
 - 2.1 Bekenntnis des christlichen Glaubens durch
 - a) aktive religiöse Lebensführung.
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe.
 - 2.2 Schutz der Sitte
 - a) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
 - 2.3 Liebe zur Heimat durch
 - a) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b) tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnen-schwenkens.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bruderschaft verfolgt nur ausschließlich schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01.07.1977. Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder bei Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche an die Bruderschaft. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes verpflichtet.
- (2) Die Bruderschaft besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Altersjubilaren mit Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Ehrenmitgliedern mit Stimm- und Wahlrecht.
 - d) Jugendlichen Mitgliedern unter 16 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht. (Dies gilt nicht bei Wahlen im Jugendbereich.)
- (3) Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von Jahresbeginn an als Altersjubilare beitragsfrei.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann unter Anwendung der vorhandenen gültigen Richtlinien und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden, wer sich um die Bruderschaft und deren Ziele erhebliche Verdienste erworben hat.

§5 Aufnahme und Austrittsbedingungen

- (1) Neuaufnahmen erfolgen durch den Vorstand und müssen durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss, der durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft oder Teile desselben keinen Anspruch.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft schädigt oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (5) Beim Austritt ist überlassenes Vereinseigentum zurück zu geben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimm- und Wahlrecht ist allen Mitgliedern zu gewähren, die gemäß §4 Stimm- und Wahlrecht besitzen und nicht mehr als ein Jahr Beitragsrückstand haben.
- (2) Männliche Mitglieder ab 18 Jahren haben nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sich nach Neigung und Können in den der Bruderschaft angeschlossenen Abteilungen zu betätigen.
- (4) Mit dem Eintritt in die Bruderschaft erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die bestehenden Vereinsregeln und Ordnungen an.
- (5) Vornehmste Pflicht des Mitglieds ist die Mitwirkung an den traditionellen und dem Brauchtum verpflichtenden Veranstaltungen der Bruderschaft sowie die würdige Teilnahme an festgesetzten Kirchgängen und Aufmärschen.

§7 Vereinsorgane

- (1) Die Jahreshauptversammlung
- ~~(2) Die Mitgliederversammlung *~~
- (3) Der geschäftsführende Vorstand
- (4) Der Hauptvorstand
- (5) Der erweiterte Vorstand
- (6) Die Abteilungsvorstände

§8 Versammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Alljährlich findet in Verbindung mit dem Patronatsfest die Jahreshauptversammlung statt. ~~Für das Schützenfest wird eine Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist so zu terminieren, dass ausreichende Organisationszeit für das Schützenfest verbleibt.*~~
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe zwingender Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Wahlen, Satzungs- und Beitragsänderungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in der Tagesordnung als eigene Tagesordnungspunkte ausgewiesen sind.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Ein Beschluss ist rechtsgültig, wenn einfache Stimmenmehrheit vorliegt, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (6) Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens bei Versammlungsbeginn vorzutragen.
- (8) Über den Versammlungsablauf, die Anträge und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Anerkennung desselben wird durch die Unterschriften des Brudermeisters oder seines Stellvertreters und des Schriftführers erwirkt.

§9 Abteilungen und Ausschüsse

- (1) Alle Abteilungen sind untrennbar mit der Bruderschaft verbunden
- (2) Der Bruderschaft gehören das Tambourkorps Veen und die St. Nikolaus- Sportschützen Veen an.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig und erstatten auf der Jahreshauptversammlung ihren Jahresbericht.
- (4) Finanzielle Beschlüsse der Abteilungen zu Lasten der Bruderschaft bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.
- (5) Bei Auflösung der Abteilungen sind das gesamte Abteilungseigentum und alle schriftlichen Unterlagen dem Hauptvorstand spätestens vier Wochen nach der Auflösung zu übergeben.
- (6) Der Hauptvorstand kann zu Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen müssen. Finanzielle Verfügungen und Zusagen dieser Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§10 Beiträge

- (1) Der jährlich zu zahlende Mitgliederbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder und Altersjubilare sind von der Beitragspflicht befreit. Ebenfalls sind Schützenbrüder befreit, die ihren Wehrdienst ableisten.
- (3) Über die Befreiung von der Beitragsordnung entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§11 Beschlussfassungen

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit ist ein ablehnender Beschluss.
- (2) Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme von §2, erfordert eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zur Abänderung des Vereinszwecks (§2) und zu einem Beschluss über die Auflösung der Bruderschaft ist eine Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese ist notfalls schriftlich einzuholen (§§32 und 33 BGB).
- (4) Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Vereinsvermögen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit; jedoch muss mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist die über den Punkt einzuberufende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das gilt auch für alle anderen nicht beschlussfähigen Versammlungen des Vereins.

§12 Verhandlungsform

Die Verhandlungen werden entsprechend der bestehenden Geschäftsordnung geführt. Wortmeldungen werden nach ihrer Reihenfolge berücksichtigt. Es können Anträge gestellt werden am Schluss der Rednerliste und am Schluss der Verhandlung. Antragsteller und Berichterstatter haben jeweils das Schlusswort.

§13 Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht gem. §26 BGB und laut Eintragung in das Vereinsregister aus
 - Dem Vorsitzenden (Brudermeister)
 - Dem stellv. Vorsitzenden (stellv. Brudermeister)
 - Dem Schriftführer
 - Dem stellv. Schriftführer
 - Dem Kassierer
 - Dem stellv. Kassierer.

1.1 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich für die Durch- und Ausführung von Versammlungen und Sitzungen und der dort gefassten Beschlüsse eine Geschäftsordnung

- (2) Der **Hauptvorstand** besteht aus:
- Dem Präses
 - Den Mitgliedern des geschäftsf. Vorstandes
 - Den Abteilungsleitern
 - Dem Jugendvertreter

2.1 Der Hauptvorstand ist zur kommissarischen Berufung von Vorstandsmitgliedern berechtigt, die dann der ordentlichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedürfen.

- (3) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:
- Dem amtierenden Schützenkönig
 - Den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - Dem Offizierskorps
 - Mitgliedern, die in überörtlichen Gremien des Bezirks, Landes oder Bundes tätig sind.

§14 Veranstaltungen

- (1) Das Schützenfest wird alljährlich gemeinsam mit der dörflichen Kirchweih, am Sonntag nach dem Fest des hl. Apostel Bartholomäus (24.8.) gefeiert.
- (2) Das Patronatsfest wird zum Fest des Bruderschaftspatrons St. Nikolaus alljährlich im Dezember gefeiert.
- (3) Veranstaltungen religiöser und kultureller Art, die nach Möglichkeiten und Bedarf einen Beitrag zum Dorfleben leisten.

§ 15 Preis- und Königsschießen

- (1) Das Preis- und Königsschießen findet eine Woche vor dem Schützenfest statt.
- (2) Jeder Schützenbruder erhält gegen Entrichtung einer Schießgebühr eine Schießnummer.
- (3) Am Königsschießen können Schützenbrüder teilnehmen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der König muss besonders bestrebt sein, die Bruderschaft bei allen Anlässen würdig zu vertreten.
- (4) Der Beginn des Königsschießens wird vom Vorsitzenden bekannt gegeben. Wer nach Festsetzung des Königsschießens den letzten Rest des Vogels abschießt, ist König der St. Nikolaus-Schützenbruderschaft Veen- Winnenthal.
- (5) König und Königin erhalten für Repräsentationskosten jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Schützenkönig bestimmt die Königin. Gemeinsam mit dem Vorstand wird das Thronfolge festgelegt.
- (7) Exkönige können nach Ablauf von fünf Jahren wieder am Königsschießen teilnehmen.
- (8) Königsschussaspiranten sind auf die Bedingungen des St. Sebastianus-Bezirksverbandes Moers, des Diözesanverbandes Münster und der Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften aufmerksam zu machen.
- (9) Schützenbrüder, die die für das Königsschießen vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, sind im Fall eines Königsschusses nicht König geworden.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Bruderschaft an die Kirchengemeinde Veen mit der Auflage, das Vermögen für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. Dezember 1991 beschlossen. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und tritt mit der Eintragung in Kraft.

Veen, im Dezember 1991

Unterschriften:

Das Amtsgericht Rheinberg bestätigt die Eintragung unter der Register-Nr. 1106 am 09. Juli 1992.

* In der Jahreshauptversammlung am 02.12.2004 in Veen wurde von der Versammlung einstimmig entschieden, die Mitgliederversammlung (§7 Abs. 2) aus der Satzung zu streichen. Damit ist die einzig verbleibende ordentliche Versammlung im Sinne des § 8 die Jahreshauptversammlung.

Diese Änderung wurde am 08.11.2007 durch Justizsekretärin Müller des Amtsgerichts Rheinberg in das Vereinsregister eingetragen.